

Arbeitsrecht (Nr. 289/2004)

Ausschluss eines Personalratsmitglieds

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) entschied:

Die Verletzung gesetzlicher Pflichten durch ein Personalratsmitglied ist grob im Sinne des § 28 Abs. 1 Bundespersonalvertretungsgesetz (BPersVG), wenn der Verstoß von solchem Gewicht ist, dass er das Vertrauen in eine künftige ordnungsgemäße Amtführung zerstört oder zumindest schwer erschüttert. Die Charakterisierung des Ausschlusses als Sanktionsmaßnahme mit vorbeugendem Charakter steht dazu nicht im Widerspruch.

Beschluß des BVerwG vom 14. April 2004

Aktenzeichen : -6 PB 1.04 -

Veröffentlicht: Der Personalrat Nr. 7/2004

18.08.2004